

# **Hinweise zur Verordnung**

## **Inhalt**

Erläuterung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes  
"Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu"

Text der Verordnung

# **Erläuterungen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“**

Präambel:

*Die Moor- und Hügellandschaft südlich von Wangen i.A. hat eine herausragende ökologische und ästhetische Bedeutung. Diese Landschaft wurde in der Vergangenheit durch die Nutzung des Menschen wesentlich geprägt.*

*Durch die Siedlungsentwicklung, die veränderten Ansprüche der Gesellschaft sowie dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden die Landschaft wie auch der Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen Gefährdungen ausgesetzt.*

*Aufgrund der gesetzlichen Verantwortung für diesen herausragenden Naturraum wird dieser unter einen Schutzstatus gestellt und als Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ ausgewiesen. Eine nachhaltige Weiterentwicklung in der Raumschaft und eine Landwirtschaft gemäß guter fachlicher Praxis im Einklang mit der Natur wird weiterhin ermöglicht. Eine dem Konsensgedanken verpflichtende Umsetzung der Verordnung ist für das Landratsamt selbstverständlich. Dies beinhaltet auch eine ggf. erforderliche Beratung in Einzelfällen. Im Besonderen gilt dies für mögliche Förderungen nach der Landschaftspflegerichtlinie und der Ökokonto-Verordnung.*

## **I. Landschaftsschutzgebiete - § 26 Bundesnaturschutzgesetz**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 bzw. das Naturschutzgesetz (NatSchG) für Baden-Württemberg vom 13.12.2005 ermöglicht den Schutz der freien Landschaft vor vermeidbaren Eingriffen und verlangt den ökologischen Ausgleich der Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe. Als besonders wirksame Maßnahme bietet das Naturschutzgesetz die Möglichkeit, ökologisch bedeutsame Räume als Schutzgebiete zu sichern.

§ 26 BNatSchG regelt die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten. Sie sind mit einer bestimmten Zielsetzung verbunden. Landschaftsschutzgebiete sollen großräumig einen ausgewogenen Naturhaushalt und die charakteristische Eigenart von Landschaften mit ihrem Erholungswert sichern. Im ländlichen Raum sollen mit der Unterschutzstellung charakteristische Landschaftsbilder und Kulturlandschaftsformen erhalten und deren Erholungswert als bedeutender Wirtschaftsfaktor gesichert werden.

## **II. Folgen der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten**

### **1. Für die Land- und Forstwirtschaft**

#### **1.1 Freistellung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft von der LSG-VO**

Durch das in der Verordnung (§ 6) festgeschriebene Landwirtschaftsprivileg, d.h. die weitgehende Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von Verboten und Erlaubnissen, wird der Landwirt in seiner alltäglichen Wirtschaftsweise und betriebsnotwendigen Entwicklung nicht berührt.

Die (gesetzlichen) Vorgaben für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen ergeben sich aus dem Landeswaldgesetz, dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und dem Naturschutzrecht. Als ordnungsgemäß ist demnach die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse mögliche und erforderliche sachgerechte Bewirtschaftung und Anwendung von Betriebsmitteln, insbesondere die

Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, durch die die Bodenfruchtbarkeit erhalten oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gewährleistet wird, unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen (z.B. Naturschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, gesetzl. Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG etc.).

Zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gehören z.B.

- die Errichtung von Weidezäunen und forstlichen Kulturzäunen,
- Beregnungsanlagen,
- das Verlegen einfacher Drainageleitungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, vorbehaltlich § 27 a Abs. 4 LLG
- die vorübergehende Lagerung land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- nach § 15 Landeswaldgesetz genehmigungsfreie Kahlhiebe
- die Unterhaltung land- und forstwirtschaftlicher Erschließungswege
- Bau von Waldwegen und Rückegassen.

Auch die Umwandlung von Wiese in Acker ist erlaubnispflichtig möglich. Relevantes Kriterium für die Erteilung einer Erlaubnis zum Umbruch von Wiese in Ackerland ist der Schutzzweck der LSG-VO.

Ziel der Schutzbemühungen ist es auch, den Grünlandcharakter des Gebiets möglichst zu erhalten. Die gesetzlichen Regelungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) sind zu beachten (§ 27 a LLG). Beispiel: Flurstück A wird im Tausch mit Flurstück B (gleiche Flächengröße) zu Acker – Flurstück B wird zu Wiese. Voraussetzung ist, dass der Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nicht beeinträchtigt wird.

Sofern die Naturschutzbehörde die Zustimmung zur großflächigen Umwandlung verweigern würde und dies eine enteignende Wirkung hätte, wäre im Einzelfall eine angemessene Entschädigung zu leisten (vgl. § 68 BNatSchG bzw. § 57 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz).

Nicht zur alltäglichen Wirtschaftsweise gehören Arbeiten, die die Bodennutzung erst vorbereiten, wie z.B. Geländeplanierungen und Auffüllungen. Erlaubnispflichtig ist auch die erstmalige Nutzung einer bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ im Sinne des § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ""Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu" wird von der unteren Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Sie unterliegt der uneingeschränkten rechtlichen Überprüfung. In Zweifelsfällen wird die höhere Verwaltungsebene (Regierungspräsidium) hinzugezogen. Hierbei ist federführend, je nach anzuwendendem Fachrecht, sowohl die höhere Landwirtschaftsbehörde wie auch die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

## 1.2 Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden/ Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude zu Wohn- und Gewerbebezwecken

**Vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes sind die bewirtschafteten Hofstellen (Betriebsgebäude, Betriebs- und Lagerflächen inklusive Hausgärten) ausgenommen (§ 2 Abs.3 LSG-VO).**

Für die bewirtschafteten Hofstellen bzw. die Erstellung betriebsnotwendiger Gebäude gilt uneingeschränkt § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (privilegierte Vorhaben). In einem Landschaftsschutzgebiet ist in der Regel auf eine landschaftsgerechte Gestaltung zu achten. Auch die Standortfrage in besonders exponierten und naturnahen Bereichen ist gegebenenfalls kritischer zu prüfen. Sollten sich die Untere Naturschutzbehörde und der Antragsteller in diesen Fragen nicht einigen können, wird eine Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde und ggf. dem Bauernverband erfolgen.

Für die Erhaltung des Grünlandcharakters dieses Schutzgebietes ist die Rinderaufzucht sowie die Milchvieh- und Kälberhaltung von besonderer Bedeutung.

Für Neubauten und Erweiterungen von Anlagen zur Rinder- und Kälberhaltung gelten daher keine erhöhten Anforderungen aus Gründen des Landschaftsschutzes. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche UVP-Pflicht solcher Anlagen im Rahmen der Einzelfallprüfung des § 3c UVPG in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797).

Die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz zu Wohn- und Gewerbebezwecken bleibt im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches grundsätzlich möglich.

Im Einzelfall wird jedoch auch hier im Rahmen des sowieso erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens zu klären sein, inwiefern die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verstärkt zur Geltung kommen (Beispiel: Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu einem Getränkelager, wobei die Umnutzung im Gebäude möglich sein wird, jedoch nicht die Nutzung von Flächen außerhalb des Gebäudes z.B. als Lagerplatz für Getränkekisten). Relevantes Kriterium bei der Beurteilung solcher Vorhaben ist der Schutzzweck der LSG-Verordnung.

## **2. Für den Nicht-Landwirt**

Der Nicht-Landwirt benötigt im Gegensatz zum Landwirt für sämtliche Maßnahmen eine Erlaubnis. Entscheidend für die Erteilung der Erlaubnis ist, ob die Vorhaben dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder den Charakter des Gebietes verändern können. Wird der Schutzzweck nicht beeinträchtigt besteht ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Dies gilt auch für Maßnahmen auf ehemals bewirtschafteten Hofstellen.

Viele dieser Maßnahmen bedürfen jedoch auch nach anderen Vorschriften einer Genehmigung (z.B. baurechtliche Genehmigung).

## **3. Für die Gemeinden**

Die Gemeinde wird hinsichtlich ihrer Bauleitplanung betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes dürfen nicht mit genehmigten Bebauungsplänen und dem genehmigten Flächennutzungsplan konkurrieren. In der Abwägung beim Erlass einer Schutzverordnung ist auch die Planungshoheit der Gemeinde zu berücksichtigen. Das Selbstverwaltungsrecht wird aber nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet.

D.h. eine Einschränkung der Planungshoheit durch den Erlass einer Rechtsverordnung ist dann zulässig, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung herausstellt, dass schutzwürdige überörtliche

Interessen diese Einschränkung erfordern (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 05.10.1993).

### **III. „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“**

Zur Feststellung der Schutzwürdigkeit, des Schutzzweckes und der Schutzzieles wurde vom Landratsamt Ravensburg die Erstellung einer Würdigung in Auftrag gegeben. Die Erwägungen, die zur Unterschutzstellung führen bzw. sie begründen, sind in diesem Fachgutachten dargestellt. Die gewählte Abgrenzung und die erforderlichen Ge- und Verbote lassen sich daraus nachvollziehen. Die in der Würdigung enthaltenen Karten sind zum Zeitpunkt des Entstehens des Gutachtens zur Illustration und Darstellung erstellt worden. Diese Karten erlangen im weiteren Verfahren keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dienen nur der Ergänzung des Würdigungstextes. Detaillierte Informationen zu einzelnen Flächen können ggf. über das System „Fiona“ abgerufen werden. Für die Gebietsabgrenzung wird ausschließlich die am Ende des Verfahrens unterschriebene Karte rechtsverbindlich. In dieser Karte werden keine Festlegungen bezüglich der Nutzung von Flurstücken getroffen.

#### **1. Geltungsbereich**

Neben den bereits nach der Karte ausgenommenen Gebieten, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeflächen der Ortschaften und der Stadt Wangen, sind weitere Flächen von der Verordnung ausgenommen:

#### **Die landwirtschaftlich genutzten Betriebsgebäude**

Alle Hofstellen im Gebiet sind aus der Verordnung ausgenommen, das heißt, die Verordnung gilt auf diesen Hofstellen nicht. Die Grenzen der Hofstellen werden durch die Nutzungsgrenze in den Flurkarten beschrieben.

Baurechtlich privilegierte Vorhaben der Landwirte nach § 35 Abs.1 BauGB und Umnutzungen von landwirtschaftlicher Bausubstanz nach § 35 Abs.4 BauGB sind also unter den normalen baurechtlichen Bedingungen zulässig.

Beispiele: Bau neuer Ställe und Lagerhallen oder der Bau eines Ausgedinghauses sind nach § 35 Abs.1 BauGB zulässig.

Die Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Ferienwohnungen oder die Einrichtung nichtstörender Gewerbes, wie Büros und Lager, sind nach § 35. Abs.4 BauGB zulässig.

#### **2. Schutzzweck**

Besonderer Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes.

Weitere besondere Schutzziele sind in § 3 der Verordnung genannt. Besonders zu nennen sind hier der Biotopschutz, die Erhaltung des Naturhaushaltes und die Förderung der naturverträglichen Naherholung. Die Schutzziele umfassen:

1. Die Erhaltung der geomorphologischen Landschaftsformen der Drumlinlandschaft.
2. Die Erhaltung der gebietstypischen und das Landschaftsbild prägenden Siedlungsstruktur aus in die umgebende Landschaft harmonisch eingebundenen Einzelhöfen,

Weilern und kleinen Dörfern mit ihren Wegebeziehungen inklusive der Gehölzbestände (Streuobst, Hof-, Weide- und Straßenbäume).

3. Der Schutz des Landschaftsbildes vor optisch wirksamen, störenden Veränderungen permanenter oder vorübergehender Art sowie die Offenhaltung markanter Sichtbeziehungen im unmittelbaren Nahbereich dieser Gebiete. Ausgenommen: landwirtschaftliche, privilegierte bauliche Anlagen.

Die besondere Beachtung dieser Schutzziele ist insbesondere für mögliche Befreiungs- und Erlaubnisverfahren von Bedeutung. Nur was dem Schutzziel zuwiderläuft, kann nicht zugelassen werden. Alle anderen Handlungen sind zu erlauben.

### **3. Erlaubnisvorbehalt**

Handlungen, die einer Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen, sind in § 5 der Verordnung aufgeführt.

Die Pflege der Kulturlandschaft, wie z.B. Gehölzpflege ist selbstverständlich ohne Erlaubnis zulässig, lediglich die gänzliche Beseitigung von Gehölzen, etc. unterfällt der Erlaubnispflicht.

Die Entnahme von Kies, Sand, Lehm und Torf kann lediglich für den Eigenbedarf der Land- und Forstwirtschaft in geringem Umfang erlaubt werden. Hierbei wird in aller Regel eine Größenordnung von 500 m<sup>3</sup> und höchstens 2 m Tiefe nicht überschritten werden können. Größere Abbaustellen können nicht erlaubt werden, da dies dem Schutzzweck, nämlich dem Schutz des geomorphologischen Formenschatzes, widersprechen würde.

Sofern für das Vorhaben andere Genehmigungen erteilt werden und die Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt war, wird die Erlaubnis gemeinsam mit dieser Genehmigung erteilt. In Baugenehmigungsverfahren geschieht dies in aller Regel im Verfahren, so dass kein separater Antrag erforderlich ist.

Für die Erteilung einer gesondert erforderlichen Erlaubnis soll gemäß den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ravensburg derzeit eine Mindestgebühr von 30 € erhoben werden. Diese wird am Einzelfall orientiert festgesetzt Grundlage ist das geltende Gebührenrecht.

### **Zu den Erlaubnisvorbehalten gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung:**

#### **3.1 Allgemeines:**

Beim Erlaubnisvorbehalt handelt es sich um ein sogenanntes „relatives“ Veränderungsverbot. Das bedeutet, dass im Einzelfall immer konkret geprüft werden muss, ob die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck zuwiderläuft oder ob sie den Charakter des Gebietes verändert.

Solche Handlungen, die einer ausdrücklichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen, sind in § 5 Abs. 2 Ziffern 1 – 20 beispielhaft aufgezählt.

Wenn Handlungen vorgenommen werden und dabei der Schutzzweck nicht beeinträchtigt oder der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (siehe § 5 Abs. 3 der Verordnung).

Viele der in § 5 Abs. 2 aufgezählten Handlungen bedürfen bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Baurecht, Straßenverkehrsrecht) einer Genehmigung. Die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Erlaubnis wird durch eine nach anderen

Vorschriften (z. B. Baurecht) gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird. Das heißt also, dass in diesen Fällen die Erlaubnis nicht gesondert beantragt werden muss.

Ist ausschließlich eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, so muss kein förmlicher Bauantrag gestellt werden. Es genügt ggf. auch eine mündliche Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde oder dem zuständigen Naturschutzbeauftragten.

Der Landwirt kann eine Zustimmung des Landratsamtes voraussetzen, wenn er innerhalb von 4 Wochen nach seiner Anfrage keine Mitteilung von der unteren Naturschutzbehörde gehört hat. Diese Frist wird allerdings unterbrochen wenn noch nähere Angaben benötigt und angefordert werden.

Im Fall einer beabsichtigten ablehnenden Entscheidung der Naturschutzbehörde, die detailliert zu begründen ist, wird zuvor sowohl das Landwirtschaftsamt wie ggf. auch der Kreisbauernverband Allgäu-Oberschwaben e.V. beteiligt.

**3.2 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**, die für die Mehrzahl von der Unterschutzstellung Betroffenen von Bedeutung sein können, werden nachfolgend näher erläutert:

**Zu Ziff. 1:** Erlaubnispflichtig sind auch Vorhaben, die nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei wären. Von dieser Erlaubnispflicht sind jedoch die bewirtschafteten Hofstellen (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die im Zusammenhang mit der Hofstelle notwendigen Betriebs- und Lagerflächen und angrenzenden Hausgärten) von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der im amtlichen Liegenschaftskataster dargestellten Nutzungsgrenze ausgenommen.

Beispielhaft soll hier die Errichtung eines Fahrsilos genannt werden. Nur wenn es außerhalb der bewirtschafteten Hofstelle errichtet werden soll, besteht der Erlaubnisvorbehalt und es ist u. a. im Rahmen der beantragten Erlaubnis zu überprüfen, ob es am geplanten Standort gegen die Schutzgebietsverordnung verstößt. Grundsätzlich zuzulassen ist hier, was der Landwirtschaft dient bzw. betriebsnotwendig und mit dem Schutzzweck der LSG-VO vereinbar ist.

Gebäude, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle errichtet werden sollen (z. B. Gerätehaus am Fischteich oder Bienenstand am Waldrand), unterliegen der Erlaubnispflicht.

**Zu Ziff. 2:** Die Erlaubnispflicht gilt lediglich für Anlagen, die nicht den Vorgaben in § 7 Ziff. 3 dieser Verordnung entsprechen.

**Zu Ziff. 3:** Einer behördlichen Erlaubnis bedarf auch die Errichtung von Einfriedungen. Dies gilt nicht für die landwirtschaftlichen Weidezäune und forstwirtschaftlichen Kulturzäune, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung errichtet werden.

**Zu Ziff. 4:** Erlaubnispflichtig ist das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art. Zulässig und nicht der Erlaubnis bedarf jedoch die Reparatur solcher Leitungen, wenn sie unter größtmöglicher Schonung der Vegetation vorgenommen wird. Die gesetzlichen Regelungen (z.B. LLG) sind zu beachten.

**Zu Ziff. 5:** Geländeänderungen im Außenbereich sind im Landschaftsschutzgebiet erlaubnispflichtig. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe im Außenbereich sind baurechtlich verfahrensfrei, wenn die Aufschüttungen und Ab-

grabungen nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche haben. Darüber hinaus gehende Geländeänderungen bedürfen einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 24 NatSchG. Unter dieser Menge sind sie genehmigungsfrei, sofern nicht in Natur und Landschaft eingegriffen wird.

Im Landschaftsschutzgebiet ist eine Auffüllung, Abgrabung und Geländeänderung grundsätzlich erlaubnispflichtig. Für die Beurteilung der Erlaubnispflicht ist der Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) maßgebend. Wird im Einzelfall der Schutzzweck nicht beeinträchtigt, ist eine Erlaubnis nicht notwendig. Die Erlaubnispflicht nur anhand der Größe der Auffüllfläche bzw. der Auffüllmenge festzulegen, ist fachlich nicht zu begründen. Sowohl kleinere (z.B. < 100m<sup>2</sup>) Auffüllungen wie auch größere (z.B. > 400 m<sup>2</sup>) Auffüllungen können den Schutzzweck beeinträchtigen, müssen es aber nicht. Es wird daher empfohlen, bei bau-rechtlich verfahrensfreien Auffüllungen bereits im Vorfeld formlos mit dem Landratsamt Kontakt aufzunehmen. Eine diesbzgl. Auskunftserteilung ist kostenfrei.

**Zu Ziff. 6:** Keiner Erlaubnis bedarf z. B. die Lagerung von Siloballen auf dem Feld.

**Zu Ziff. 7:** Die Feldwegeunterhaltung ist erlaubnisfrei, die Asphaltierung erlaubnispflichtig.

**Zu Ziffern 8 und 9:** Bei Errichtung, insbesondere von Motorsportanlagen und Flugplätzen sowie der Ausübung von Motorsportveranstaltungen aller Art, ist erfahrungsgemäß mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen. Solche Vorhaben werden grundsätzlich kritisch beurteilt. Hier ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens mit der Naturschutzbehörde eine Streckenführung zu suchen, die das Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Für die Loipenpflege wird für den Betrieb motorgetriebener Schlitzen eine Erlaubnis erteilt.

**Zu Ziff. 10:** Für neu anzulegende Loipen ist eine Erlaubnis erforderlich. Auch hier soll die Strecke im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Erlaubnis erfolgt in der Regel unbefristet. Wertvolle Schutzbereiche dürfen durch die Loipe nicht gestört werden. Bestehende Loipen genießen Bestandsschutz.

**Zu Ziff. 12 und 13 :** Zulässig ist die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung (ordnungsgemäß bedeutet: Erhalt des Wasserablaufs, keine Verbreiterung des Gewässers oder Vertiefung der Sohle). Grabenunterhaltung ist sinnvoll bzw. sogar erforderlich. Hierbei sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Alle Unterhaltungspflichtigen sind angehalten die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben und Wasserläufe regelmäßig auszuüben.

**Zu Ziff. 18:** Neben der notwendigen Aufforstungsgenehmigung ist. z. B. für Neuaufforstungen eine Erlaubnis bzw. das Einvernehmen durch die untere Naturschutzbehörde herzustellen. Diese werden durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie den Schutzzweck (insbesondere das Landschaftsbild) des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen.

**Zu Ziff. 20:** Die laufenden Gehölzunterhaltungen – einzelstammweise Nutzung und abschnittsweises auf den Stock setzen – sind zulässig. Ebenfalls erlaubnisfrei zulässig ist die Pflege von Streuobstwiesen, hierzu gehört die Rodung einzelner überalterter oder kranker Bäume. Wenn in Bestände großflächig eingegriffen oder diese vollständig beseitigt werden sollen, bedarf dies der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese kann erteilt werden, sofern es sich um betriebsnotwendige Maßnahmen handelt.

**4. Zu § 5 Abs. 5; Handlungen des Bundes und des Landes:** Diese Vorschrift umfasst Übungen der Bundeswehr. Wie im Text bereits enthalten, ist hierfür aber das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Die Bundeswehr muss also bei der Durchführung von Übungen in geschützten Gebieten dies mit der Naturschutzbehörde abstimmen.

**5. Zu § 8; Schutz – und Pflegemaßnahmen:** Durch die Ausweisung des Schutzgebietes wird keine extensive und ökologische Bewirtschaftung von bisher intensiv genutzten Flächen vorgeschrieben.

**6. Zu § 9; Befreiung:** Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet können nur im Rahmen der Befreiung zugelassen werden. Die Erteilung einer Befreiung für ein Einzelvorhaben ist nur dann möglich, wenn die Schutzgebietsfunktion jedenfalls für den übrigen Bereich erhalten bleibt. Nach der Rechtsprechung können jedoch großflächige Bauvorhaben, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht im Wege der Befreiung zugelassen werden. In § 9 wird die aktuelle gesetzliche Grundlage wiedergegeben. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen wird weiterhin sehr zurückhaltend praktiziert.

## **7. Zulässige Handlungen (§ 7)**

**Im Landschaftsschutzgebiet ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässig.**

Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Fischerei und Jagd, sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Einrichtungen, die in zulässiger Weise errichtet worden sind.. Hierbei ist zu beachten, dass

- a) Gräben und Bäche sowie die Durchlässe von Gräben und Bächen nicht vertieft und nicht verbreitert werden; die Grabenräumzeiten müssen eingehalten werden (siehe Merkblatt „Ökologische Graben- und Bachunterhaltung“, Herausgeber PRO REGIO GmbH),
- b) wassergebundene Wege nicht wasserundurchlässig befestigt werden,
- c) die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit größtmöglicher Rücksicht auf die Flora und Fauna durchgeführt werden,
- d) die gesetzlich festgesetzte Vegetationszeit beachtet wird.

Bestehende, rechtmäßig errichtete Einrichtungen können natürlich im genehmigten Umfang weitergeführt werden.

Wichtig ist auch, dass die Nutzung einer Fläche, die wegen Extensivierungs- oder Stilllegungsvereinbarungen oder sonstiger vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden konnte, nach Vertragsende uneingeschränkt zulässig ist. Regelungen des Naturschutzgesetzes, wie z.B. § 30 BNatschG sind einzuhalten.

Bei Förderung durch die europäische Union muss damit gerechnet werden, dass künftig Ausgleichszahlungen nur noch in sogenannten Projektgebieten, das wären immer auch Schutzgebiete, möglich sind.

Die „normale“ landwirtschaftliche Nutzung, das heißt ja letztlich auch die Pflege der Kulturlandschaft, ist im Landschaftsschutzgebiet nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich gewollt.

## **8. Verbindlichkeit der Hinweise**

Die Hinweise zur LSG-VO sind vergleichbar mit Gesetzesbegründungen. Sie dienen vorrangig zur Erläuterung des Verordnungstextes.

Die Verwaltung orientiert sich bei der Bewertung von anhängigen Verfahren oder Anfragen an diesen.

Zur Klärung von naturschutzfachlichen Fragen kann auch auf die Würdigung zurück gegriffen werden. Diese hat jedoch gegenüber den Hinweisen einen nachgeordneten Status.